



# Update Commercial 2025

# Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen auch im Jahr 2025 unser Update Commercial präsentieren zu können.

In unserem diesjährigen Update Commercial thematisieren wir die neuesten Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen des Vertriebsrechts und der vertriebsrechtlichen Praxis wie etwa im Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchiserecht, dem Online-Vertrieb, bei der Vertragsgestaltung, dem Verbraucherrecht und dem Vertriebskartellrecht. Daneben beleuchten wir diese Entwicklungen in den verwandten Bereichen Logistik, Leasing und Factoring.

Unser Update Commercial soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung und Praxis im vertriebsrechtlichen Bereich im zurückliegenden Jahr sowie für das kommende Jahr geplante gesetzgeberische Initiativen im Blick zu behalten und dadurch auch im Jahr 2025 erfolgreich zu bleiben.

Wir freuen uns auf Ihre Kommentare und Anregungen.

Ihr Noerr Commercial Team

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	2
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	3
<b>1. Allgemeine Vertragsgestaltung inkl. internationale Verträge</b> .....	4
<b>2. Vertriebskartellrecht</b> .....	8
<b>3. Verbraucherschutz und E-Commerce</b> .....	10
<b>4. Franchiserecht</b> .....	14
<b>5. Vertragshändlerverträge</b> .....	18
<b>6. Handelsvertreterverträge</b> .....	20
<b>7. Factoring</b> .....	24
<b>8. Leasing</b> .....	26
<b>9. Logistikverträge</b> .....	30
<b>Team</b> .....	34

# 1. Allgemeine Vertragsgestaltung inkl. internationale Verträge

## Vertragsrecht im Fokus: ein Blick auf aktuelle Entscheidungen und Gesetzesreformen

Die diesjährige Übersicht behandelt die wichtigsten Entwicklungen im allgemeinen Vertragsrecht. Beleuchtet werden Gerichtsentscheidungen zu WhatsApp-Nachrichten zur Wahrung der Schriftform, zu Preisanpassungsklauseln in AGB, zum individuellen Aushandeln von Vertragsbedingungen, zu Gewährleistungsausschlüssen und dem Abbedingen der Fristsetzung beim Vertragsrücktritt. Zudem werden kommende Gesetzesänderungen wie die des Data Act und die der neuen EU-Produkthaftungsrichtlinie vorgestellt.

### „Ups 🙄“: WhatsApp-Chat und Emoji als Einhaltung der Schriftform

Das Oberlandesgericht München (Urt. v. 11.11.2024, 19 U 200/24 e) hat die Anforderungen an die Einhaltung der Schriftform und die Rolle digitaler Kommunikation im Rahmen einer Vertragsänderung beleuchtet. Der Fall betraf die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Sportwagen aufgrund einer verzögerten Lieferung. In der Entscheidung stand die Kommunikation über WhatsApp wegen einer (vermeintlich) einvernehmlichen Verlängerung der Lieferfrist im Fokus, da der Kläger auf die Mitteilung eines späteren Liefertermins in einer WhatsApp-Nachricht mit „Ups 🙄“ reagierte.

Im vorliegenden Fall hatten die Parteien für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages die Schriftform vereinbart. Das Oberlandesgericht stellte fest, dass digitale Mitteilungen per WhatsApp grundsätzlich geeignet seien, die Anforderungen einer telekommunikativen Übermittlung (§ 127 Abs. 2 BGB) und damit eine vereinbarte Schriftform zu erfüllen, sofern sie als (Schrift-)Zeichen vorliegen und reproduzierbar sind. Damit sind nicht alle Arten von WhatsApp-Nachrichten gleichermaßen geeignet (nicht z.B. Sprachnachrichten). Weiter stellte das Oberlandesgericht klar, dass Emojis – wie jedes andere Kommunikationsmittel – auslegungsbedürftig sind. Ihre Bedeutung ist abhängig vom Kontext und kann nicht per se als Zustimmung oder Ablehnung interpretiert werden. In diesem Fall wurden das „Grimassen schneidende Gesicht“-Emoji (🙄) zusammen mit dem Ausdruck „Ups“ nicht als Zustimmung zu einer Lieferzeitverlängerung gewertet. Anders sah es das Oberlandesgericht für das „Daumen hoch“-Emoji (👍), welches regelmäßig als Zustimmung interpretiert werden könne.

Das Urteil verdeutlicht die weite und entwicklungsoffene Auslegungsmöglichkeit des Gesetzesbegriffs der „telekommunikativen Übermittlung“ bei einer vereinbarten Schriftform, die eine Abgrenzung zur einfachen Textform erschwert. Unternehmen sollten daher darauf achten, die vereinbarte Schriftform konkret zu definieren, um insbesondere vertragsändernde Vereinbarungen auf hierfür vorgesehene Dokumente zu begrenzen und Missverständnisse zu vermeiden, sofern der Ausschluss bestimmter Kommunikationsmittel gewollt ist.

## Anforderungen an die Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln

Das Kammergericht Berlin (Urt. v. 15.11.2023, Az. 23 U 15/22; Revision unter Az. III ZR 407/23 anhängig) hat die Anforderungen an Preisanpassungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) präzisiert. Der Fall betraf eine Video-Streaming-Plattform, deren AGB eine Klausel zur einseitigen Preisanpassung auf Grundlage veränderter Kosten vorsah. Eine ausdrückliche Pflicht zur Weitergabe von Preissenkungen bei gesunkenen Kosten sah die Klausel nicht vor.

Das Kammergericht betonte, dass einseitige Preisanpassungsklauseln eine Abweichung vom Grundsatz der wechselseitigen Zustimmung darstellen und nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verwenders zulässig sind. Hieran fehle es vorliegend, da die Streaming-Verträge mit kurzer Kündigungsfrist ausgestaltet waren und Preisanpassungen auch durch Zustimmung des Kunden eingeholt werden konnten. Ferner hob das Kammergericht das Gebot der Reziprozität hervor, das verhindert, dass der Verwender allein von Kostenreduzierungen profitiert, ohne diese an den Kunden weitergeben zu müssen. Im Sinne des Ausgleichsprinzips sei zu verhindern, dass der Verwender allein von Kostenreduzierungen profitiere. Schließlich stellte das Gericht fest, dass die Möglichkeit einer Vertragskündigung durch den Kunden diese unangemessene Benachteiligung nicht ausgleiche. Kunden würden entweder mit der Preissteigerung oder dem Aufwand der Vertragsbeendigung belastet, was der Intention des AGB-Rechts widerspreche.

Die Entscheidung, die im B2C-Bereich erging, unterstreicht die Bedeutung der ausgewogenen Gestaltung von Preisanpassungsklauseln in AGB. Unternehmen sollten darauf achten, dass Preisanpassungen nicht zu einseitigen Belastungen beim Geschäftspartner führen und die Möglichkeit zur Senkung von Preisen mitberücksichtigen. Andernfalls laufen sie Gefahr, dass die Klauseln vor Gericht als unwirksam angefochten werden können.



## Anforderungen an das individuelle Aushandeln in Abgrenzung zu einseitig gestellten AGB

Das Oberlandesgericht Düsseldorf ([Urt. v. 23.11.2023, 2 U 99/22](#)) hat Vertragsstrafenklauseln in anwaltlich vorformulierten Unterlassungserklärungen als AGB eingestuft. Eine echte Individualvereinbarung lag nicht vor, da der Kern der Vertragsstrafenklausel nicht zur Disposition gestellt wurde und Streichungen in anderen Klauseln hierfür nicht ausreichend seien. Im Lichte des AGB-Rechts wurde die Vertragsstrafenklausel als unangemessen benachteiligend eingestuft, da sie jegliche Möglichkeit der Zusammenfassung von Einzelverstößen ausschließe. Der klägerische Versuch, die Klausel durch Streichung des Ausschlusses des Fortsetzungszusammenhangs zu retten („Blue-Pencil-Test“), wurde als unzulässige geltungserhaltende Reduktion bewertet.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts verdeutlicht, dass vor allem anwaltlich vorformulierte Bestimmungen einer AGB-Kontrolle unterliegen können. Daher ist sicherzustellen, dass ernsthafte Verhandlungen über wesentliche Vertragsbedingungen nachweisbar sind – insbesondere da die Rechtsprechung jede Klausel einzeln auf ihren Charakter als AGB prüft. Weiter mahnt die strenge Anwendung des Blue-Pencil-Tests zur Vorsicht bei der Formulierung von Standardklauseln.

## Kein wirksamer Gewährleistungsausschluss bei Beschaffenheitsvereinbarung

Der Bundesgerichtshof (Urt. v. 10.04.2024, VIII ZR 161/23) hat die Abgrenzung zwischen Beschaffenheitsvereinbarung und Gewährleistungsausschluss bei Kaufverträgen konkretisiert. Im vorliegenden Fall hatte der Käufer von einem privaten Verkäufer ein fast 40 Jahre altes Fahrzeug erworben, dessen Klimaanlage als „einwandfrei funktionierend“ beschrieben wurde. Im Kaufvertrag wurde jedoch ein umfassender Ausschluss der Sachmängelhaftung vereinbart. Nach der Übernahme des Fahrzeuges zeigte sich, dass die Klimaanlage defekt war.

Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass eine Beschaffenheitsvereinbarung über das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften nicht durch einen allgemeinen Gewährleistungsausschluss negiert werden könne. Sie gilt damit unabhängig vom allgemeinen Gewährleistungsausschluss. Auch das hohe Alter des Fahrzeugs und typische Verschleißanfälligkeit waren für den Bundesgerichtshof nicht hinreichende Gründe, um von diesem Grundsatz abzuweichen, da andernfalls die Beschaffenheitsvereinbarung für den Käufer wertlos wäre.

Das Urteil bestätigt die bisherige Rechtsprechungslinie. Verkäufer sollten sich auch abseits von Garantieerklärungen der rechtlichen Bedeutung ihrer Zusicherungen bewusst sein, da allgemeine Gewährleistungsausschlüsse die Haftung für ausdrücklich zugesicherte Beschaffenheitsmerkmale nicht einschränken. Umgekehrt sollten Käufer klar die Eigenschaften fixieren lassen, auf die sie besonderen Wert legen.

## Kein Abbedingen des Fristsetzungserfordernisses beim Rücktritt vom Vertrag

Das Oberlandesgericht Köln (Urt. v. 21.06.2024, 6 U 112/23) hat entschieden, dass eine Rücktrittserklärung ohne vorherige Fristsetzung unwirksam ist, auch wenn die AGB zu einem Liefervertrag eine Klausel enthalten, die eine verspätete Lieferung als Nichterfüllung des Vertrages definiert (absolutes Fixgeschäft). Hintergrund des Rechtsstreites war eine Rückabwicklung eines Kaufvertrags über Schutzmasken, die in einem „Open-House-Verfahren“ durch das Bundesgesundheitsministerium bezogen wurden.

Das Oberlandesgericht entschied, dass eine vollständige Freistellung von der Fristsetzungspflicht mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar sei und eine unangemessene Benachteiligung der Lieferanten darstelle. Dies führt auch im kaufmännischen Verkehr zu einer AGB-rechtlichen Unwirksamkeit der Klausel. Auch eine im Liefervertrag angegebene Lieferfrist („spätestens der 30.4.2020“) allein sei nicht ausreichend, um ein sogenanntes relatives Fixgeschäft zu begründen, bei dem die Einhaltung der Frist wesentlich für die Vertragserfüllung ist. Stattdessen liegt ein Fixgeschäft nur dann vor, wenn die Rechtzeitigkeit der Leistung derart essenziell ist, dass mit ihr das Geschäft steht und fällt.

Das Urteil verdeutlicht die strengen Anforderungen an die Gestaltung von Fixgeschäften – selbst in Ausnahmesituation wie der Corona-Pandemie. Unternehmen sollten bei der Formulierung von AGB darauf achten, dass das Erfordernis einer Fristsetzung nicht pauschal abbedungen wird.

## Ausblick auf Gesetzesreformen

Auf europäischer und nationaler Ebene gibt es die nachfolgenden Entwicklungen, die Einfluss auf die Vertragsgestaltung haben werden:

Der im September 2025 in Kraft tretende Data Act ([VO \(EU\) 2023/2854](#)) zielt darauf ab, klare Regeln für den Zugang zu und die Nutzung von personenbezogenen und anderen Daten, welche durch vernetzte Produkte („Internet der Dinge“ – IoT) und mit diesen verbundene Diensten generiert werden, im B2B-Bereich festzulegen. Art. 13 des Data Act soll dabei einen Rahmen zur Klauselkontrolle geben, um missbräuchliche Vertragsklauseln zu bekämpfen, die Datenzugangs- und Nutzungsrechte unangemessen einschränken. Ähnlich dem deutschen AGB-Recht soll der Data Act das Entstehen eines unangemessenen Missverhältnisses zwischen den Vertragsparteien im Fall von einseitig gestellten Klauseln verhindern. Da die Regelungen unter bestimmten Umständen auch rückwirkend gelten, müssen Unternehmen nicht nur Neuabschlüsse prüfen, sondern ggfs. auch laufende Verträge überprüfen und anpassen.

Die neue EU-Produkthaftungsrichtlinie ([RL \(EU\) 2024/2853](#)) bringt erhebliche Änderungen und Pflichten für die Industrie mit sich. Sie erweitert den Anwendungsbereich auf Software, einschließlich KI, und digitale Dienste. Die Richtlinie erweitert die Rechte der Geschädigten u.a. durch eine Erweiterung der haftenden Akteure und den Verzicht auf Haftungshöchstgrenzen. Die nationalen Gesetzgeber haben bis Dezember 2026 Zeit, die Richtlinie in direkt anwendbares Recht umzusetzen.

Anknüpfend an das letztjährige [Commercial Update](#) tritt zum April 2025 das [Justizstandort-Stärkungsgesetz](#) in Kraft, auf dessen Grundlage „Commercial Courts“ eingerichtet werden können, deren Zuständigkeit durch die Parteien ab einem Streitwert von EUR 500.000 vereinbart werden kann. Zudem ermöglicht das Gesetz in allen Zivilverfahren eine Verfahrensführung auf Englisch und Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Ebenfalls umgesetzt wurde die [Reform](#) zur erleichterten Möglichkeit von Videoverhandlungen (§ 128a ZPO). Weiterhin im europäischen Gesetzgebungsverfahren befindet sich die [Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr](#).

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war noch nicht absehbar, ob der [Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts](#), der z.B. formfreie Schiedsabreden vorsieht, noch vor der vorgezogenen Bundestagswahl beschlossen werden wird.

# 2. Vertriebskartellrecht

## Das Vertriebskartellrecht bleibt weiterhin ein Dauerbrenner

Auch im Jahr 2024 spielte das Vertriebskartellrecht in behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen wie auch in der Beratungspraxis wieder eine unvermindert große Rolle (vgl. bereits [Update Commercial 2024](#)). Der Einhaltung der kartellrechtlichen Rahmenbedingungen bei der Ausgestaltung und Durchführung von Liefer- und Absatzverhältnissen sollte stets ein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Dies zeigt etwa die Mondelez-Entscheidung der Europäischen Kommission. Sie verhängte gegen den Schokoladen- und Kekshersteller ein Bußgeld von EUR 337,5 Mio., u. a. weil dieser mit seinen Großhändlern Gebiets- und Kundenkreisbeschränkungen vereinbart haben soll, die geeignet waren, den Wettbewerb zu beeinträchtigen. Dabei hob die Europäische Kommission hervor, dass der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes bei ihr verstärkt im Fokus stehe (vgl. [Noerr Insights](#)).

In einer [Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union](#) ging es um einen Fall, bei dem ein Importeur von Fahrzeugen kartellrechtlich unzulässige Gewährleistungsbedingungen mit den Mitgliedern seines autorisierten Vertriebsnetzes vereinbart haben soll, die laut der zuständigen Wettbewerbsbehörde eine Wettbewerbsbeschränkung bewirkten. Im Rahmen des Vorlageersuchens präziserte der Gerichtshof der Europäischen Union hierbei die Anforderungen an das Beweismaß des Vorwurfs der bewirkten Wettbewerbsbeschränkung und bestätigte, dass bereits der Nachweis potenzieller – also noch nicht eingetretener – Wirkungen auf den Wettbewerb ausreicht, wenn diese spürbar sind.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf befand hingegen entgegen dem Bundeskartellamt das Wettbewerbsverbot eines Lieferanten für zulässig. In seiner Entscheidung entwickelte das Gericht eine für die Praxis interessante Richtschnur für die kartellrechtliche Bewertung von Wettbewerbsverboten ([Vertragshändlerverträge](#)).



Stets relevant sind auch die kartellrechtlichen Grenzen des Informationsaustausches, denn sie sind auch im sog. dualen Vertrieb zu beachten (z. B. wenn der Anbieter selbst die Vertragsprodukte neben seinen Händlern auf dem Markt für Endkunden vertreibt). So hat etwa das dänische See- und Handelsgericht in einer auch für den europäischen Kontext [interessanten Entscheidung](#) (in Dänisch) bei einer solchen Konstellation einen Austausch trotz vorgesehener Schutzmaßnahmen für unzulässig erachtet, weil die Maßnahmen faktisch unzureichend waren. Es bleibt ferner abzuwarten, ob die Entscheidungspraxis auch den zuletzt [sehr strengen Maßstab des Gerichtshofs der Europäischen Union](#) bei der Feststellung des Informationsaustausches aufgreifen wird.

Ferner fiel in das Jahr 2024 die Beendigung des gut 15 Jahre andauernden Intel-Rechtsstreits zu angeblich missbräuchlichen Rabatten. Der Gerichtshof der Europäischen Union hob das im Jahr 2009 durch die Europäische Kommission gegen Intel verhängte Bußgeld von EUR 1,06 Mrd. im Ergebnis auf. Auch Exklusivrabatte eines marktbeherrschenden Unternehmens sind nicht generell wettbewerbswidrig, wenn etwa ein ebenso effizienter Wettbewerber dasselbe Rabattsystem kostendeckend anwenden könnte. Es sind folglich auch in diesen Fällen die Auswirkungen auf den Wettbewerb konkret zu untersuchen (vgl. [Noerr Insights](#)). Für die Gestaltung von Boni und Rabatten bedeutet dies jedoch keinen Freifahrtschein. Vielmehr sind bei Marktbeherrschern oder im Falle relativer Abhängigkeit, die oft zwischen dem Lieferanten und seinen autorisierten Vertriebspartnern besteht, die kartellrechtlichen Grenzen vorab zu prüfen (vgl. [Noerr Insights](#)).

Weitere Entscheidungen zum Vertriebskartellrecht

# 3. Verbraucherschutz und E-Commerce

## Wichtige Gesetzesänderungen und Urteile im Verbraucherschutzrecht

Die regulatorischen Anforderungen an digitale Geschäftsmodelle nehmen weiter zu. Insbesondere im Verbraucherschutzrecht gab es auch im Jahr 2024 wieder grundlegende Neuerungen. Neben der Umsetzung aktueller Digitalrechtsakte schaffen neue EU-Initiativen und Gerichtsentscheidungen zusätzliche Herausforderungen für Unternehmen im E-Commerce. Das Noerr Update Commercial 2025 bietet Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten aktuellen Verbraucherschutzthemen, wie etwa Barrierefreiheit, Produktsicherheit und Widerrufsbutton.

### Umsetzung des Widerrufsbuttons

Eine zentrale Neuerung im digitalen Verbraucherschutz ist der sogenannte [Widerrufsbutton](#). Nach der im Dezember 2023 in Kraft getretenen Richtlinie (EU) 2023/2673 müssen die EU-Mitgliedsstaaten bis zum 19.12.2025 die erforderlichen Umsetzungsvorschriften erlassen, die Unternehmen zur Einführung einer hervorgehobenen „Widerruffunktion“ für Verbraucher verpflichten.

Die praktische Umsetzung wirft allerdings noch zahlreiche Fragen auf: Eine Individualisierung des Buttons entsprechend der jeweiligen Widerrufsfrist ist technisch kaum realisierbar. Eine dauerhafte Anzeige könnte hingegen zu einer deutlichen Zunahme unberechtigter Widerrufserklärungen führen. Die Regelungen der Richtlinie bleiben in den Details unklar oder nur schwer umsetzbar (ausführlich dazu Billing/Vetter, K&R 2024, 387). Ob der Widerrufsbutton für Verbraucher tatsächlich den erhofften Mehrwert bringt, bleibt abzuwarten – für Unternehmen bedeutet er jedenfalls erheblichen Mehraufwand. Es empfiehlt sich, die technische Implementierung frühzeitig zu planen und den Umsetzungsprozess in Deutschland genau zu verfolgen.

### Sorgfaltspflichten für digitale Dienste

Seit dem 17.02.2024 gilt der Digital Services Act (DSA) vollumfänglich für alle Intermediäre, also Internetzugangsdienste und Hosting-Provider wie Plattformen und Online-Marktplätze sowie Suchmaschinen. Der DSA hat umfassende Sorgfaltspflichten eingeführt, darunter Maßnahmen gegen illegale Inhalte und Transparenzanforderungen für Algorithmen. Er sieht u. a. eine Haftung von Plattformen vor, wenn ein durchschnittlicher Verbraucher davon ausgehen kann, dass die Plattform der Vertragspartner ist oder das betreffende Unternehmen beaufsichtigt.

Besonders große Plattformen unterliegen strengen Compliance-Anforderungen, bei deren Nichteinhaltung Bußgelder von bis zu 6 % des weltweiten Jahresumsatzes drohen. Die Bundesnetzagentur überwacht als zuständige Behörde die Umsetzung in Deutschland. [Erste Erfahrungen aus der Praxis](#) zeigen bereits die Herausforderungen bei der Durchsetzung und Anpassung bestehender Compliance-Strukturen.

Am 14.05.2024 trat zudem das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Kraft, das nun u. a. die allgemeine Impressumspflicht regelt und damit das Telemediengesetz (TMG) ersetzt.

### Neue Anforderungen im Produktsicherheitsrecht

Seit dem 08.12.2024 gilt die neue Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) in allen EU-Mitgliedsstaaten. Die GPSR soll die Anforderungen an die Produktsicherheit modernisieren und den Verbraucherschutz insbesondere im Onlinehandel stärken.

Hersteller, Importeure und Händler müssen nun umfassendere Sicherheits- und Informationspflichten erfüllen. Besonders relevant sind die erweiterten Kennzeichnungspflichten: Produkte müssen mit Angaben zum Hersteller (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) versehen sein. Behörden erhalten zudem weiterreichende Befugnisse zur Durchführung stichprobenartiger Kontrollen. Unternehmen sollten ihre [GPSR Compliance](#) frühzeitig sicherstellen, da im Jahr 2025 mit verstärktem behördlichem Kontrolldruck zu rechnen ist.

### Stärkung der Barrierefreiheit

Ab dem 28.06.2025 gilt außerdem das neue Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG). Es verpflichtet Unternehmen, ihre digitalen Angebote barrierefrei zu gestalten – etwa durch benutzerfreundliche Oberflächen, Bildschirmkompatibilität sowie angepasste Farbkontraste und Textgrößen. Der Anwendungsbereich ist sehr weit und umfasst in der Regel auch Anbieter von Onlineshops und Plattformen.

Unternehmen, die diese Vorgaben nicht einhalten, riskieren Bußgelder sowie behördliche Rückruf- oder Einstellungsanordnungen. Darüber hinaus drohen wettbewerbsrechtliche Konsequenzen, wenn Mitbewerber auf Verstöße aufmerksam werden. Verbraucher erhalten zudem besondere Klagemöglichkeiten. Eine [frühzeitige technische und organisatorische Vorbereitung](#) ist daher essenziell.

## Einführung eines Rechts auf Reparatur

Ein weiteres europäisches Regelungsvorhaben betrifft die Reparatur von Waren. Die am 10.07.2024 veröffentlichte Richtlinie (EU) 2024/1799 sieht für bestimmte Produkte insbesondere ein „[Recht auf Reparatur](#)“ während der gesamten Lebensdauer vor. Hersteller dieser Produkte (z. B. Haushaltsgeräte oder Smartphones) müssen Verbrauchern Reparaturdienste unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis anbieten. Außerdem schafft die Richtlinie rechtliche Anreize zur Reparatur (Nachbesserung statt Nachlieferung bei der Wahl der Nacherfüllung).

Die Umsetzung in Deutschland muss bis spätestens 31.07.2026 erfolgen – einschließlich Sanktionen bei Verstößen gegen diese Vorgaben.

## Kündigungsbutton

Der seit Juli 2022 gemäß § 312k BGB erforderliche Kündigungsbutton (Kündigungsschaltfläche) hat die Rechtsprechung auch 2024 beschäftigt. Fraglich war z. B., ob die gesetzlich erforderliche Kündigungsschaltfläche auch auf Dritt-Webseiten erscheinen muss, über die der Anbieter sein Angebot vertreibt und der Bestellprozess eingeleitet wird. Die Oberlandesgerichte Celle (Beschluss vom 11.06.2024 – 13 U 7/24) und Hamburg (Urt. v. 26.09.2024 – 5 UKI 1/23) bejahten das. Auch die Frage, ob der Kündigungsbutton erst nach einem Login in ein angelegtes Kundenkonto zugänglich zu sein braucht, war auf dem Prüfstand, wobei das Oberlandesgericht Nürnberg die Frage verneinte (Urt. v. 30.07.2024 – 3 U 2214/23). Mit der Frage, wie die nach der „Kündigungsschaltfläche“ erscheinende und ebenfalls vorgeschriebene „Bestätigungsschaltfläche“ im Einzelnen auszugestalten ist, hatte sich das [Oberlandesgericht Düsseldorf](#) zu beschäftigen (Urt. v. 23.05.2024 – 20 UKI 3/23).

## Preisanpassungsklauseln

Die AGB-rechtlichen Anforderungen an Preisanpassungsklauseln in Verbraucherverträgen sind auch außerhalb von Energielieferungsverträgen immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Zwei Urteile des Kammergerichts vom 15.11.2023 (23 U 112/22 und 23 U 15/22) zu Streamingdiensten könnten die Anforderungen weiter verschärfen. Hiernach soll es an einem berechtigten Interesse für eine Preisanpassungsklausel fehlen, wenn das Vertragsverhältnis ohnehin mit kurzer Kündigungsfrist ausgestaltet und es der AGB-Verwenderin ohne nennenswerten Aufwand technisch möglich ist, den Kunden bei jeder Nutzung des Dienstes um Zustimmung zu dem geänderten Preis zu ersuchen.

## Divergierende Rechtsprechung zu Verjährungsfristen im Zusammenhang mit unwirksamen AGB

Zum Thema der Verjährung gab es im Jahr 2024 zwei grundlegende Urteile: [Der Europäische Gerichtshof entschied am 25.01.2024](#), dass Erstattungsansprüche von Verbrauchern nicht allein wegen Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen verjähren, sondern die Verjährungsfristen erst mit Kenntnis der rechtlichen Bewertung beginnen dürfen. Demgegenüber entschied der [Bundesgerichtshof in seinem Urteil zum Prämiensparen vom 09.07.2024](#), dass der Lauf der Verjährungsfristen auch unter Berücksichtigung des EU-Rechts

nicht von der Rechtskenntnis der Unwirksamkeit einer Klausel abhängt, sondern bereits mit Tatsachenkenntnis beginnt.

Diese Divergenz sorgt für Unsicherheit in der Praxis und könnte neue Gesetzgebungsinitiativen oder weitere höchstrichterliche Entscheidungen nach sich ziehen.

## Ausblick

Die Regulierung des digitalen Geschäftsverkehrs wird weiter verschärft. Insbesondere die neuen Vorgaben des DSA und der GPSR erfordern teils grundlegende Anpassungen. Gleichzeitig sollten sich Unternehmen frühzeitig auf kommende Änderungen wie den Widerrufsbutton oder das BfSG vorbereiten, um die neuartigen Compliance-Anforderungen rechtzeitig erfüllen und Sanktionen vermeiden zu können.

Eine proaktive Planung sowie kontinuierliche Beobachtung der rechtlichen Entwicklungen sind essenziell, um den regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden und nachhaltige Wettbewerbsvorteile zu sichern.



# 4. Franchiserecht

## Aktuelle Herausforderungen im Franchisrecht 2024

Die Franchisebranche steht weiterhin vor vielfältigen rechtlichen Herausforderungen. Besonders hervorzuheben sind das Urteil des Landgerichts Augsburg sowie wesentliche Gesetzesänderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Franchisebranche haben.

### Verantwortung von Franchisegebern für unlautere Geschäftspraktiken ihrer Franchisenehmer

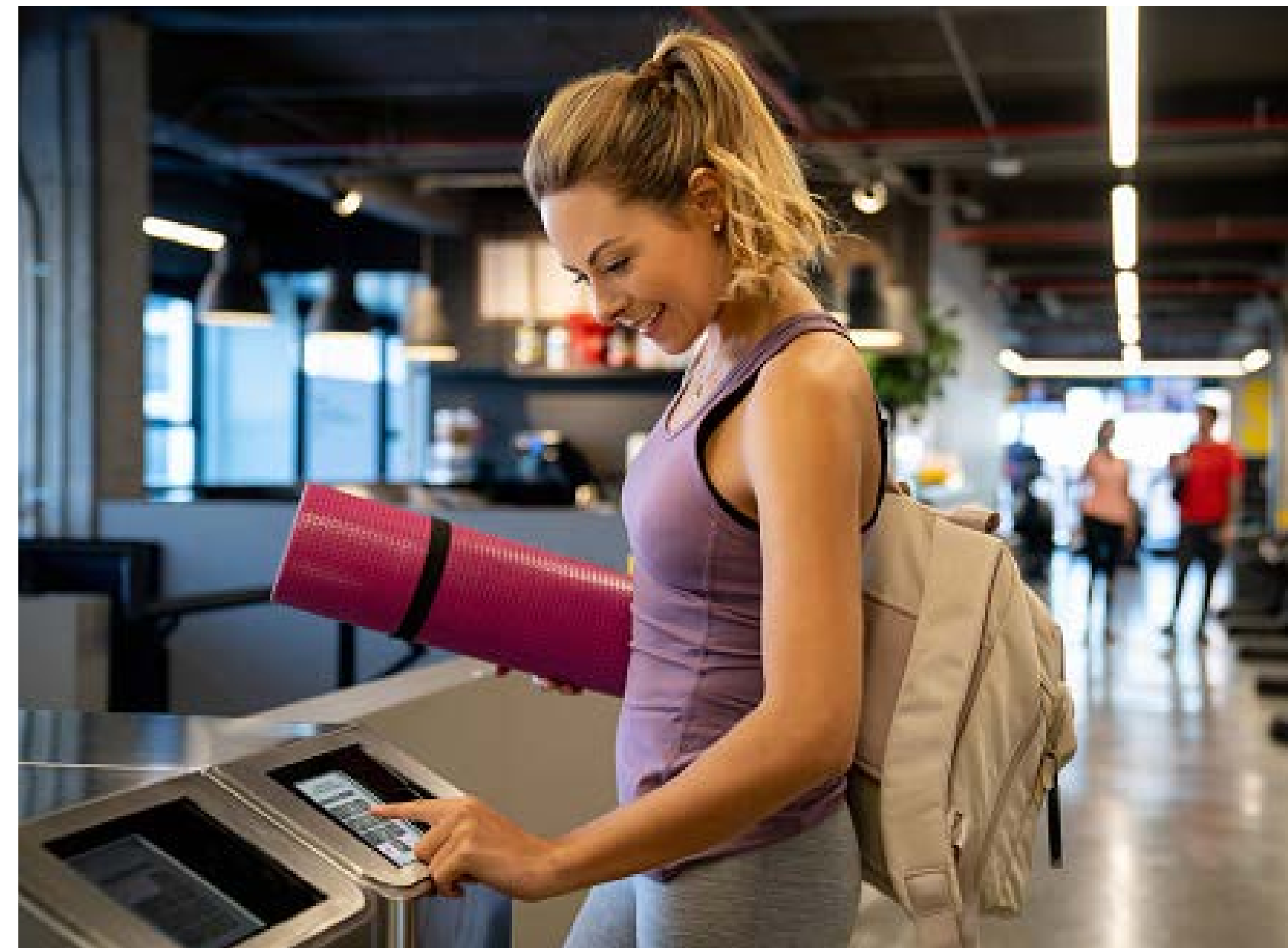
Das Urteil des Landgerichts Augsburg (Urt. v. 6.10.2023, 81 O 1161/23) hat die Verantwortung von Franchisegebern für unlautere Geschäftspraktiken ihrer Franchisenehmer zum Gegenstand.

Der Fall drehte sich um ein Fitnessstudio-Franchisesystem, bei dem ein **Franchisenehmer** eigenmächtig versuchte, die Mitgliedsbeiträge durch fingierte Zustimmung seiner Mitglieder ohne Kenntnis des Franchisegebers zu erhöhen. Durch das Passieren des Drehkreuzes am Eingang des Fitnessstudios sollte die Zustimmung zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge als erteilt gelten.

Aufgrund dieser Praxis klagte ein Verbraucherverband gegen den **Franchisegeber** auf Unterlassung. Das Gericht sah in dieser Praxis eine unzulässige Beeinflussung, die geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers erheblich zu beeinträchtigen (vgl. § 4a Abs. 1, S. 1, S. 2 Nr. 3, S. 3 UWG), und entschied, dass der Franchisegeber selbstständig neben dem Franchisenehmer haftbar sei (§ 8 Abs. 2 UWG). Das Gericht war der Auffassung, dass die Handlung innerhalb des Betriebsorganismus des Franchisegebers stattgefunden habe. Der Franchisenehmer habe innerhalb eines Rahmenwerks agiert, das durch den Franchisegeber vorgegeben worden sei, was die Eingliederung in dessen Betriebsorganismus belege.

Zentral für die Haftung sei zudem, dass der Erfolg der Handlung des Franchisenehmers letztlich dem Franchisegeber zugutekomme. Der Franchisegeber wisse zwar nichts von den Praktiken, profitiere jedoch indirekt von den Maßnahmen des Franchisenehmers durch höhere Franchisegebühren. Schließlich argumentierte das Gericht, dass der Franchisegeber Maßnahmen hätte treffen können, um ein unlauteres Verhalten zu unterbinden. Dem stünde auch nicht entgegen, dass kartellrechtliche Beschränkungen Preisvorgaben untersagen.

Es bleibt abzuwarten, ob das Urteil der Berufung standhält. Allerdings verdeutlicht es abermals die Notwendigkeit für Franchisegeber, durch Vertragsgestaltung und organisatorische Maßnahmen bestmöglich sicherzustellen, dass Vertriebspraktiken ihrer Franchisenehmer im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht stehen.





## Gesetzesänderungen und -vorhaben

Neben dem Urteil des Landgerichts Augsburg gibt es drei weitere wesentliche Entwicklungen, die für die Franchisebranche von Bedeutung sind:

### Textform statt Schriftform für Gewerbemietverträge

1. Am 01.01.2025 trat das IV. Bürokratieentlastungsgesetz in Kraft, das die Anforderungen für die Gestaltung von Gewerbemietverträgen verändert. Anstelle der bisherigen Schriftform wird nun die Textform akzeptiert. Gewerbemietverträge können nun also auch per E-Mail, Fax oder andere digitale Nachrichten (beispielsweise WhatsApp) abgeschlossen werden, sofern diese dauerhaft und unverändert gespeichert werden können. Diese Änderung ermöglicht mehr Flexibilität, erfordert aber auch ein umsichtigeres Vertragsmanagement. Für Franchisegeber ist es daher wichtig, die administrativen Prozesse anzupassen und vertraglich klar festzulegen, welche Kommunikationsmittel akzeptiert werden, um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

### Wettbewerbsrechtliche Herausforderungen durch Abwerbeverbote

2. In dem Competition-Policy-Brief der Europäischen Kommission zum Thema „Antitrust in Labour Markets“ wies die Europäische Kommission im Mai 2024 darauf hin, dass Abwerbeverbote (auch bekannt als No-Poach-Vereinbarungen) als schwerwiegende Wettbewerbsbeschränkungen anzusehen sind. Sie schränken den Wettbewerb um die besten Arbeitskräfte in unzulässiger Art und Weise ein und seien nur ausnahmsweise gerechtfertigt. Der Policy-Brief besitzt keine Gesetzeskraft. Es bleibt vorläufig abzuwarten, ob auch Abwerbeverbote in Franchiseverträgen – die bis dato völlig üblich waren – künftig als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen angesehen werden oder ob sie ausnahmsweise gerechtfertigt sind.

### Mögliche Rückzahlung von Corona-Beihilfen

3. Einige Investitionsbanken vertreten derzeit die Auffassung, dass Franchisesysteme im beihilferechtlichen Sinne als Unternehmensverbund einzustufen sind. Dies hätte zur Folge, dass einzelne Franchisenehmer keine separaten Corona-Hilfen hätten beantragen dürfen. Stattdessen wäre nur das gesamte Franchisesystem als Unternehmensverbund dazu berechtigt gewesen. Da die Coronahilfen pro Unternehmen betragsmäßig gedeckelt waren, wäre bei Franchisesystemen die Deckelung schnell überschritten. Zu viel gezahlte Coronahilfen müssten zurückgezahlt werden. Für Franchisegeber ist es wichtig, im Einzelfall zu prüfen, ob ihre Struktur den Definitionen eines Unternehmensverbundes entspricht, um sich und ihre Franchisenehmer gegen eventuelle Rückzahlungsforderungen abzusichern.



# 5. Vertragshändlerverträge

## Anforderungen bei der Gestaltung von Wettbewerbsbeschränkungen

Wir möchten an dieser Stelle aus den Entscheidungen der Gerichte zum Vertragshändlerrecht lediglich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf herausgreifen, die aus unserer Sicht für die Praxis sehr relevant ist. Das Gericht befasste sich in seinem Beschluss vom 28.08.2024 (VI-Kart 4/22 (V)) ausgiebig mit den Voraussetzungen, die an die Rechtmäßigkeit vertraglicher Wettbewerbsbeschränkungen im Vertikalverhältnis zu stellen sind. In Bezug auf Alleinbezugsvereinbarungen und entsprechende Wettbewerbsverbote bestätigte das Oberlandesgericht zunächst die von der Rechtsprechung bereits herausgearbeiteten Kriterien, es gibt aber auch weitere praxisrelevante Orientierungshilfen – insbesondere für Unternehmen mit Marktanteilen über 30%.

## Bewertung von Wettbewerbsverboten im Vertikalverhältnis bei Marktanteilen über 30%

Streitgegenständlich war ein Beschluss des Bundeskartellamts aus dem Jahr 2022, in dem u. a. eine zwischen dem Hersteller von Motorsägen und seinen Händlern vereinbarte Alleinbezugsverpflichtung für kartellrechtswidrig erachtet wurde. Hiergegen wehrte sich der beschwerte Hersteller mit Erfolg: Das Oberlandesgericht hob den Beschluss des Bundeskartellamts als materiell rechtswidrig auf.

Der Senat stellte im Rahmen seiner Begründung u. a. fest, dass die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots nicht allein deshalb unzulässig und damit unwirksam ist, weil der Lieferant oder der Abnehmer die in der Vertikal-GVO verankerte Marktanteilsschwelle von 30% überschritten habe. Nach Ansicht des Gerichts komme es in diesem Fall auf die konkreten Marktverhältnisse und insbesondere auf etwaige marktabschottende Auswirkungen der Wettbewerbsabrede im Markt an; diese habe die Behörde nicht hinreichend analysiert. Das Gericht geht sodann detailliert auf viele Kriterien ein, die bei der Beurteilung der Wirksamkeit eines Wettbewerbsverbots bei Überschreiten der Marktanteilsschwelle von 30% eine Rolle spielen. Insoweit gibt das Gericht dem Praktiker eine wichtige Orientierungshilfe an die Hand. Des Weiteren lässt sich der Begründung des Beschlusses der Leitgedanke entnehmen, dass ein Wettbewerbsverbot, das eine Dauer von zwei Jahren übersteigt, generell nur dann geeignet ist, den Marktzugang wesentlich zu beeinflussen, wenn der Hersteller bzw. Lieferant über einen Marktanteil von über 40% verfügt und der Bindungsgrad sowohl im Hinblick auf den Marktanteil als auch im Hinblick auf die Verkaufsstellen bei über 30% liegt. Zu weiteren Details siehe unsere online abrufbare ausführliche [Analyse der Entscheidung](#).

## Empfehlung für die Praxis

Mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf kann festgehalten werden, dass Wettbewerbsverbote bei Unternehmen mit Marktanteilen von mehr als 30% nicht per se als wettbewerbswidrig einzustufen und damit in der Vertragsgestaltung grundsätzlich möglich sind. Allerdings wird deutlich, dass es weiterhin auf den Einzelfall ankommt, sodass die Beurteilung der Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten – gerade außerhalb der Freistellung durch die Vertikal-GVO – nicht pauschal erfolgen kann. In der Praxis ist zu empfehlen, dass bei der Vereinbarung von Alleinbezugsvereinbarungen und entsprechenden Wettbewerbsverboten im Vertragshändlerverhältnis besonders sorgfältig zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang diese im Einzelfall zulässig sind, wobei es insoweit auf die tatsächlichen Marktverhältnisse ankommt.



# 6. Handelsvertreterverträge

## Handelsvertreterverträge vor Gericht: aktuelle Entscheidungen und ihre Auswirkungen

In den vergangenen Monaten hatte sich insbesondere das Oberlandesgericht Köln in gleich mehreren Entscheidungen mit zentralen Fragen des Handelsvertreterrechts zu befassen und gab dabei wichtige Hinweise für die Praxis, wie z. B. zum Buchauszug, zum Ausgleichsanspruch und zum Unterlagenbegriff des § 86a HGB. Aber auch andere Klassiker des Handelsvertreterrechts haben die Gerichte beschäftigt.

### Zweifelsfälle und Buchauszug

Das Oberlandesgericht Köln (Urt. v. 24.11.2023 – 19 U 146/22) hat klargestellt, dass es keinen in einen Buchauszug nach § 87c Abs. 2 HGB aufzunehmenden „Zweifelsfall“ darstellt, wenn die Parteien lediglich über den rechtlichen Umfang der Provisionsabrede streiten. Grundsätzlich muss ein Buchauszug nur provisionsrelevante Angaben enthalten – weitergehende Angaben kann der Handelsvertreter in einem Buchauszug nicht verlangen. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass ein Buchauszug auch Angaben zu sog. Zweifelsfällen enthalten muss, bei denen fraglich ist, ob ein Provisionsanspruch besteht oder nicht (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 13.12.2021, I-18 U 31/21). Das Oberlandesgericht Köln hat nun klargestellt, dass ein Zweifelsfall nicht vorliegt, wenn das Bestehen eines Provisionsanspruchs bei feststehender Sachlage allein von der rechtlichen Würdigung abhängt. Das Gericht muss also schon auf der Auskunftsstufe die Bedeutung und Reichweite der Provisionsabrede klären. Der Prinzipal muss keine Angaben in den Buchauszug zu vermeintlichen Provisionsansprüchen aufnehmen, die es nach der vertraglichen Provisionsabrede von vornherein nicht gibt.

### Einmalprovision

Darüber hinaus hat das Oberlandesgericht Köln (Urt. v. 26.01.2024 – 19 U 140/22; Urt. v. 24.11.2023 – 19 U 146/22 und Urt. v. 08.09.2023 – 19 U 73/22) im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 23.03.2023 in der Rechtssache C-574/21 klargestellt, dass ein Ausgleichsanspruch zwar bei der Vereinbarung von Einmalprovisionen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es hat aber zugleich hervorgehoben, dass fehlende Provisionsverluste des Handelsvertreters auf der Billigkeitsstufe zu berücksichtigen sind. Bei Fehlen von Provisionsverlusten müssen nach dem Oberlandesgericht Köln weitere Billigkeitsgründe hinzutreten, die ausnahmsweise ohne den Eintritt von Provisionsverlusten einen Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters rechtfertigen können.

### Unterlagenbegriff

Das Oberlandesgericht Köln (Urt. v. 02.02.2024 – 19 U 73/23 und Urt. v. 26.01.2024 – 19 U 140/22) hat sich mit dem Begriff der Unterlage nach § 86a Abs. 1 HGB befasst. Nach § 86a Abs. 1 HGB hat der Prinzipal dem Handelsvertreter erforderliche Unterlagen kostenlos bereitzustellen. Das Oberlandesgericht Köln hat die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass der Begriff der „Unterlage“ über den Wortlaut der Norm hinaus weit auszulegen ist, während der Begriff der Erforderlichkeit restriktiv auszulegen ist. Zu den gemäß § 86a Abs. 1 HGB (kostenlos) vom Unternehmer zur Verfügung zu stellenden Unterlagen gehören deshalb nur die Hilfsmittel, die der Handelsvertreter spezifisch aus der Sphäre des Unternehmers benötigt, um seine Tätigkeit überhaupt ausüben zu können. In dem vom Oberlandesgericht Köln zu entscheidenden Fall ging es um ein aus üblicher Standardsoftware bestehendes Arbeitsplatzsystem, das für die Anbindung an die IT-Systeme des Unternehmers zwingend genutzt werden musste. Dieses Arbeitsplatzsystem stellte der Unternehmer gegen eine Pauschale zur Verfügung. Da der Unternehmer dem Handelsvertreter jedoch untersagt hatte, das Arbeitsplatzsystem für jegliche anderen Tätigkeiten als seine Vermittlungstätigkeit zu verwenden, handelte es sich dabei nach Auffassung des Oberlandesgericht Köln nicht um allgemeine Büroausrüstung des Handelsvertreters, sondern um eine kostenlos vom Prinzipal bereitzustellende erforderliche Unterlage im Sinne des § 86a Abs. 1 HGB. In der Folge war die vom Unternehmer erhobene Pauschale nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zurückzuzahlen.



## Sperrungen statt kündigen; Provisionsanspruch für faktische Vertragsverlängerungen

Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Urt. v. 23.11.2023 – 16 U 147/22) hat sich mit der Frage befasst, ob der Unternehmer im Falle einer Pflichtverletzung des Handelsvertreters auch dessen Belieferung aussetzen kann, anstelle eine fristlose Kündigung zu erklären. In dem vom Oberlandesgericht Düsseldorf zu entscheidenden Fall stand der Verdacht im Raum, dass der Handelsvertreter Ware des Prinzipals veruntreut haben soll. Der Aufforderung des Prinzipals, den Verbleib der Ware zu erklären, kam der Handelsvertreter nicht nach. Er ließ die Fragen des Prinzipals unbeantwortet. Anstatt den Handelsvertretervertrag nach § 89a Abs. 1 HGB außerordentlich fristlos zu kündigen, setzte der Prinzipal in der Folge die Belieferung des Handelsvertreters mit der Ware aus. Das Oberlandesgericht Düsseldorf entschied, dass eine solche Vorgehensweise als milderes Mittel zu einer außerordentlichen (Verdachts-)Kündigung im Einzelfall zulässig sein kann, wenn das Interesse des Unternehmers an seiner geschäftlichen Dispositionsfreiheit die schutzwürdigen Belange des Handelsvertreters überwiegt.

Darüber hinaus hatte sich das Oberlandesgericht Düsseldorf mit der Frage zu befassen, wie sog. „Vertragsverlängerungen“ zu verprovisionieren sind. Der Unternehmer hatte seinen Handelsvertretern eine Provision für Vertragsverlängerungen versprochen. Die Auslegung des dortigen Handelsvertretervertrages ergab jedoch, dass damit nur der vom Handelsvertreter vermittelte Anschlussvertrag eines Bestandskunden gemeint war, nicht aber eine faktische Vertragsverlängerung, die dadurch zustande kommt, dass der Kunde den vom Handelsvertreter geworbenen Vertrag nicht zum Ende der Mindestlaufzeit kündigt. Die bloße automatische Verlängerung der Laufzeit eines bestehenden Mobilfunkvertrages mangels Kündigung des Kunden stelle per se kein provisionspflichtiges Geschäft dar. Damit gibt das Oberlandesgericht Düsseldorf seine frühere Rechtsauffassung auf und folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Bundesgerichtshof hatte bereits 2010 entschieden, dass automatische Laufzeitverlängerungen wegen des Ausbleibens einer Kündigung des Kunden schon nach der Verkehrsanschauung kein provisionspflichtiges Geschäft darstellen (vgl. BGH NJW 2010, 298).



## Kündigungerschwernis

Das Oberlandesgericht München (Urt. v. 22.02.2024 – 23 U 7165/21) hatte sich einmal mehr mit einem Fall zu befassen, in dem eine vertragliche Regelung zu einer unzulässigen Kündigungerschwernis des Handelsvertreters nach § 89 Abs. 2 S. 1 HGB führte. Vertragliche Regelungen, die eine Kündigung des Handelsvertretervertrages durch den Handelsvertreter erschweren, beschäftigen immer wieder die Gerichte. In dem nun vom Oberlandesgericht München zu entscheidenden Fall sollte der Handelsvertreter unmittelbar nach Ausspruch der Kündigung seinen Anspruch auf diverse Provisionsbestandteile sowie einen Bürokostenzuschuss verlieren. Das Oberlandesgericht München stellte fest, dass dem Handelsvertreter so ca. 97 % seiner Einnahmen entgingen, er zugleich aber bis zur Beendigung des Vertrages weiter uneingeschränkt verpflichtet blieb. Dies hielt das Oberlandesgericht München auch in Anbetracht einer vergleichsweise kurzen Kündigungsfrist von nur drei Monaten für unangemessen. Die Regelung war daher nach § 89 Abs. 2 S. 1 HGB i. V. m. § 134 BGB nichtig.

# 7. Factoring

## Wenig Neues zum Factoring

Im Jahr 2024 hat es nur sehr wenige für die Factoringpraxis bedeutsame Entscheidungen mit direktem Bezug zur Abtretung/zum Forderungskauf gegeben:

### Hinreichende Bestimmtheit einer formularmäßigen Abtretungsklausel

Bereits im Jahr 2023 hatte sich der Bundesgerichtshof mit den Anforderungen an formularmäßige Abtretungsklauseln beschäftigt. Diese Entscheidungen betrafen häufig die Abtretung der Ansprüche von Geschädigten eines Verkehrsunfalls, wobei die jeweiligen Wertungen auch Bedeutung für die Globalzession beim Factoring haben können.

Von den im Jahr 2024 in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergangenen Instanzenentscheidungen ist eine des Landgerichts Saarbrücken (Urt. v. 20.06.2024 – 13 S 100/23) hervorzuheben. In dieser Entscheidung hatte das Gericht über Ansprüche eines Schadengutachters aus abgetretenem Recht des Geschädigten zu befinden. Die Kammer hatte insoweit u. a. über die hinreichende Bestimmtheit der Globalzession betreffend alle Ansprüche aus einem Verkehrsunfall zu

entscheiden. Nach Ansicht des Gerichts sei eine Abtretungserklärung, die sich nicht gegenständlich auf den Anspruch auf Erstattung der Gutachterkosten beschränke, sondern sämtliche aus einem Verkehrsunfall resultierenden Schadenersatzansprüche erfasse, ohne diese der Höhe und der Reihenfolge nach aufzuschlüsseln, nicht hinreichend bestimmt.

Vergleichbare Anforderungen an die Globalzession beim Factoring, bei der alle Ansprüche gegen Debitoren des Factoringkunden aus Lieferung und Leistung im Voraus an den Factor abgetreten werden, hat die Rechtsprechung bislang nicht aufgestellt, insbesondere ist eine Bezifferung der jeweiligen Forderungshöhe oder die Benennung eines konkreten Debitors (ausgenommen das Ausschnittsfactoring)

nicht erforderlich und bei künftigen Forderungen auch nicht umsetzbar. Die Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken ist allerdings Ausdruck einer Entwicklung in der Rechtsprechung, formularmäßige Abtretungsklauseln grundsätzlich strenger zu beurteilen. Des Weiteren kann im Einzelfall die Prüfung des Wortlauts von Abtretungsblanketten, die der Factor beim stillen Factoring zur Offenlegung bereits existenter Forderungen nutzt, im Lichte der Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken (mit dem Ziel einer weiteren Konkretisierung der betroffenen Forderungen) sinnvoll sein.

### Keine Erstattung von Reisekosten des Rechtsanwaltes beim Forderungseinzug angekaufter Forderungen

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Dresden (Beschluss v. 27.05.2024 – 12 W 340/24) sei ein Factoringanbieter im Regelfall in der Lage, einen Prozessbevollmächtigten am Sitz des Prozessgerichts schriftlich oder in Textform zu unterrichten; Reisekosten eines Anwalts vom Sitz des Factoringunternehmens oder vom „dritten Ort“ seien regelmäßig nicht als erforderliche Kosten des Rechtstreits zu bewerten. Üblicherweise arbeiten Factoringanbieter mit auf das Factoring spezialisierten Rechtsanwälten auch im Forderungseinzug bei Debitoren zusammen. Dies dient nicht nur der Effizienzsteigerung, sondern bezweckt zugleich die frühzeitige Identifizierung nicht existenter/in der Verität gestörter Forderungen, für welche der Factoringkunde (und nicht der Debitor) gegenüber dem Factor haftet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden führt dazu, dass der mit Einschaltung des „Hausanwaltes“ am Sitz des Factors verbundene Aufwand an Reisekosten ggf. nicht mehr als erstattungsfähig angesehen wird. Es empfiehlt sich daher, im Kostenfestsetzungsantrag ausführlich zu begründen, weshalb die Hinzuziehung eines nicht am Prozessgericht ansässigen Rechtsanwaltes notwendig war. Dies gilt insbesondere für kleinere Factoringinstitute, die nicht über eine eigene Rechtsabteilung verfügen.

### Zentrale Aufsicht für Inkassounternehmen durch das Bundesamt der Justiz

Viele Factoringinstitute verfügen über eine Erlaubnis für die Erbringung von Inkassodienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Bisher bestand für Inkassodienstleister jeweils eine lokale Aufsichtsbehörde. Die Praxis dieser lokalen Aufsichtsbehörden war teilweise recht unterschiedlich. Seit dem Jahreswechsel unterliegen Inkassodienstleister nunmehr einer zentralen Aufsicht durch das Bundesamt der Justiz. Inkassodienstleister sollten bei der Angabe ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörde daher auf eine Aktualisierung der Angaben achten. Darüber hinaus ist mit der Etablierung einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu rechnen.



# 8. Leasing

## Neues BGH-Urteil zur Restwertberechnung bei Leasing-Fahrzeugschäden und EuGH-Klarstellung zum Widerrufsrecht bei Kilometerleasing

Der Bundesgerichtshof bestätigt seine bisherige Linie zur gewillkürten Prozessstandschaft in Leasingkonstellationen und definiert die Pflichten der Beteiligten zur Schadensermittlung neu. Hinsichtlich der Widerrufsrechte von Verbrauchern schafft der Gerichtshof der Europäischen Union Klarheit bei Kilometerleasingverträgen ohne Kaufverpflichtung.

### Der schadensrechtliche Restwert beim Unfall mit dem Leasingfahrzeug

Am 02.07.2024 hat der Bundesgerichtshof ein Urteil (VI ZR 211/22) gefällt, das die Berechnung des Restwerts bei Kfz-Schäden eines Leasingfahrzeugs neu definiert.

Der sechste Zivilsenat hat sich in einer Entscheidung mit der Geltendmachung eines fremden Sachschadens in gewillkürter Prozessstandschaft beim Leasing beschäftigt. Dem Sachverhalt lag ein Verkehrsunfall mit Totalschaden des geleasten Pkw zugrunde. Die Haftung des Beklagten für den vollen Unfallschaden stand fest. Dennoch gab es zwei weitere zentrale Probleme.

Erstens stand die Zulässigkeit der gewillkürten Prozessstandschaft in Frage. Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass der Leasingnehmer zwar grundsätzlich sowohl eigene Ansprüche aus Verletzung des Besitzrechtes als auch Ansprüche des Leasinggebers in gewillkürter Prozessstandschaft geltend machen könne. Damit der Klageantrag hinreichend bestimmt sei, müsse aber eindeutig feststehen, welche der Ansprüche primär geltend gemacht werden sollen. Ansonsten entstehe eine unzulässige alternative Klagehäufung. Der Leasingnehmer verfolgte hier primär die Ansprüche des Leasinggebers in gewillkürter Prozessstandschaft.

In Folge war die Bestimmung des Restwertes des Leasingfahrzeugs problematisch. Der Leasingnehmer hatte einen Sachverständigen beauftragt, der einen Restwert von EUR 13.800 ermittelte, und verkaufte das Fahrzeug sodann zu diesem Preis. Am Tag danach legte der Beklagte ein über eine Internetbörse ermitteltes Angebot über EUR 22.999 vor. Fraglich war nun, welcher der Preise vom Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzuziehen war, um den Schaden zu ermitteln.

Der Bundesgerichtshof definierte insoweit noch einmal die Pflichten der Beteiligten: Der Geschädigte müsse normalerweise keine weiteren Marktforschungen betreiben und könne auf das Gutachten eines Sachverständigen vertrauen. Ist der Geschädigte jedoch ein Unternehmen, welches sich auch mit dem Verkauf von gebrauchten Kfz befasst, gingen die Pflichten zur Schadensermittlung weiter. Dann sei zumindest auch eine Internetrecherche zumutbar. Da der Leasingnehmer hier die Rechte

des Leasinggebers in gewillkürter Prozessstandschaft geltend gemacht habe, komme es insoweit auf die Verpflichtungen des Leasinggebers an. Der Bundesgerichtshof stellte daher auf den Restwert der Internetbörse ab. Vom Wiederbeschaffungswert ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs daher der Restwert von EUR 22.999 abzuziehen, um den tatsächlichen Schaden zu ermitteln.

Die Entscheidung steht insgesamt im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur gewillkürten Prozessstandschaft, da diese dem Geschädigten keinen Prozessvorteil ermöglichen soll. Gleichwohl wurde in der gerichtlichen Praxis bisher in Leasingkonstellationen nicht so genau hingeschaut, sodass zu erwarten ist, dass das Urteil insoweit zu einer Änderung/Verschärfung in der Rechtsprechung führen dürfte.



## Kein Widerrufsrecht bei Kilometerleasingverträgen

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat sich in einem schon lange erwarteten Urteil erneut mit Einzelfragen zu den Widerrufsrechten von Verbrauchern befasst (C-38/21, C-47/21 und C-232/21).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat klargestellt, dass Verbrauchern, die einen Kilometerleasingvertrag ohne Kaufverpflichtung abgeschlossen haben, kein Widerrufsrecht zusteht, da sie sich nicht verpflichtet haben, das Fahrzeug am Ende der Leasingperiode zu kaufen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde. Zur Begründung führte der Gerichtshof der Europäischen Union an, dass ein solcher Leasingvertrag mit einem Automietvertrag gleichgestellt werden könne und somit unter den Ausnahmestand des Art. 16I RL 2011/83/EU falle.

Anders verhält es sich bei Kfz-Kreditverträgen. Hier kann der Verbraucher unter bestimmten Voraussetzungen von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen, solange er nicht vollständig und zutreffend über seine Rechte und Pflichten informiert wurde. Der Gerichtshof der Europäischen Union stellte in diesem Zusammenhang jedoch auch fest, dass ein Widerrufsrecht bei vollständiger Erfüllung des Darlehensvertrages obsolet werde und den Verbrauchern in diesen Fällen daher kein Widerrufsrecht mehr zustehe.

Die Entscheidungen schaffen erneut Klarheit über Bestehen und Umfang des Widerrufsrechts von Leasingverträgen und beenden die Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang ein Darlehensnehmer nach vollständiger Erfüllung des Vertrags noch Rechte geltend machen kann.

## Leasing in der Insolvenz: Herausforderungen in Krisenzeiten

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen und der zunehmenden Zahl von Insolvenzen erwarten wir, dass dieses Thema auch in diesem Jahr weiterhin an Bedeutung gewinnen wird.

Im Rahmen einer Insolvenz spielt die Frage der Fortführung oder Beendigung des Leasingverhältnisses eine zentrale Rolle. Eine Kündigung des Leasingvertrages durch den Leasinggeber ist bei Insolvenz des Leasingnehmers wegen der insolvenzrechtlichen Kündigungssperre jedoch nicht ohne Weiteres möglich. Leasinggeber stehen bei der Insolvenz des Leasingnehmers daher vor der Herausforderung, das Leasingobjekt zurückzuerhalten oder anderweitige vertragliche Lösungen mit dem Insolvenzverwalter zu treffen. Häufig stellt sich zudem die Frage der Berechnung des „leasingtypischen“ Schadens.

# 9. Logistikverträge

## Rechtsprechungsausblick im Logistik- und Transportrecht

Auch im Jahr 2024 beschäftigten sich die Gerichte verschiedenster Instanzen mit spannenden Fragen des Logistik- und Transportrechts. Von Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit über das anwendbare Haftungsregime bis zu Grundlage und Umfang der Haftung bei Schäden finden sich viele für die Praxis relevante Entscheidungen.

### Ersparte Aufwendungen nach Stornierung des Beförderungsvertrages

Ein Luftverkehrsunternehmen muss sich bei Nichtantritt des Fluges auch ersparte Aufwendungen gem. § 648 Satz 2 BGB anrechnen lassen (BGH, Ur. v. 01.08.2023 – X ZR 118/22). Dies gilt unabhängig davon, ob es diese in die Kalkulation des Endpreises überhaupt einbezogen oder dem Besteller offengelegt hat. Etwas anderes ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch Sinn und Zweck der Norm. Ein Personenbeförderungsvertrag unterliegt den Vorschriften über den Werkvertrag. Damit kann ein Fluggast nach § 648 Satz 1 BGB den Beförderungsvertrag jederzeit – auch konkludent durch Nichtantritt des Fluges – kündigen. Auch aus den unionsrechtlichen Regeln über die Festlegung und Angaben von Flugpreisen für innergemeinschaftliche Flugdienste (VO (EG) Nr. 1008/2008) ergebe sich keine abweichende Beurteilung, da diese lediglich die Preiskalkulation und deren Offenlegung gegenüber dem Fluggast, nicht aber die beiderseitigen Rechte und Pflichten nach Gebrauch des Kündigungsrechtes regeln.

### Wirksamkeit einer Gerichtsstandsklausel im Konnossement

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Ur. v. 25.04.2024 – C-345/22, C-346/22, C-347/22) bestätigte seine bisherige Rechtsprechung, wonach eine in einem Konnossement enthaltene, zwischen dem Befrachter und dem Verfrachter wirksam abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarung einem Drittinhaber auch ohne dessen Zustimmung entgegengehalten werden kann, wenn dieser nach dem anwendbaren nationalen Recht durch den Erwerb des Konnossements in sämtliche Rechte und Pflichten einer der ursprünglichen Vertragsparteien eingetreten ist. Ist der Drittinhaber indessen nicht wirksam in die Position des Befrachters eingetreten, gelte die Gerichtsstandsvereinbarung ihm gegenüber nur dann, wenn er ihr zugestimmt habe. Eine nationale Regelung, die vorsieht, dass einer Gerichtsstandsklausel in einem Konnossement eine Drittwirkung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung zukommt, dass sie mit dem Dritten einzeln und gesondert ausgehandelt wurde, sei unionsrechtswidrig.

## Beweislast bei voreilig vernichteten vermeintlich kontaminierten Lebensmitteln

Nach dem Landgericht Bückeburg (Ur. v. 19.11.2024 – 3 O 3/22) führe allein der Umstand, dass sich Personen (Flüchtlinge) mutmaßlich über einen längeren Zeitraum unbefugt im Inneren des Lkw aufgehalten haben, für sich genommen noch nicht dazu, dass ohne Weiteres von einer Kontamination (etwa Gerüche, Übertragung von Schädlingen) verpackter Lebensmittel ausgegangen werden könne, wenn der bloße Verdacht ohne großen Aufwand hätte ausgeräumt werden können, die Lebensmittel aber ohne vorherige Überprüfung umgehend vernichtet wurden. Dies gelte unabhängig davon, dass offenbar alle Beteiligten davon ausgingen, die Ware müsse vernichtet werden.

## Einordnung des Haftungsregimes bei Verladeschäden im Rahmen eines multimodalen Transports

Die Frage, ob das Haftungsregime des Landfrachtrechts oder das des Seefrachtrechts bei einem während des Umschlags auf einem Hafengelände entstandenen Schaden zur Anwendung kommt, beantwortet das Oberlandesgericht Bamberg (Beschluss v. 02.02.2024 – 3 U 114/23) dahingehend, dass das Ein- und Ausladen im multimodalen Transport grundsätzlich immer der Teilstrecke desjenigen Beförderungsmittels zuzuordnen sei, welches gerade be- bzw. entladen werde. Denn das Ein- und Ausladen eines Gutes sei als Annex zur vorhergehenden oder anschließenden Beförderung anzusehen.





## Zur internationalen Zuständigkeit bei einer Beförderung nach der CMR

Das Oberlandesgericht Hamm (Urt. v. 21.12.2023 – 18 U 127/23) entschied, dass Verträge nach deutschem Recht auszulegen seien, wenn die Parteien abweichend von Art. 5 Rom I-VO die Anwendung von deutschem Recht vereinbaren. Ergibt eine Auslegung nach deutschem Recht aber, dass der CMR-Gerichtsstand ausgeschlossen wird, liegt ein Verstoß gegen Art. 31 Abs. 1 Satz 1 CMR vor, der nur die internationale Zuständigkeit zusätzlicher Vertragsstaaten erlaube. Damit sei die Vereinbarung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 CMR aber unwirksam, womit letztlich die nach der CMR vorgesehenen Zuständigkeiten einschlägig seien. Die rein rechtliche Vereinbarung eines fiktiven Erfüllungsortes begründe keinen weiteren Gerichtsstand.

## Zum Umfang der Vermutung des § 429 Abs. 2 S. 2 HGB über die Kosten zur Schadensminderung und Schadensbehebung

Nach Ansicht des Landgerichts Bremen (Urt. v. 09.01.2024 – 11 O 196/20) sind neben Reparaturkosten auch die Kosten der Organisation sowie Durchführung einer Schadensbehebung einschließlich der Ermittlung des Schadensausmaßes wie Gutachter-, Wasch- und Handlingkosten gemäß § 429 Abs. 2 HGB als ersatzfähige Kosten bei einem Transportschaden anzuerkennen, da sie ebenso notwendig seien, um die durch einen Schaden betroffenen Güter wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## Zur Haftung des Lagerhalters für Inventurabweichungen

Das Landgericht Bad Kreuznach (Urt. v. 12.09.2024 – 2 O 114/23) stellte in einem Schadensersatzprozess eines Weinhändlers gegen einen Lagerhalter eine grob fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten des Lagervertrages fest. Der Lagerhalter übernahm vertraglich für den Weinhändler Wareneingang, Lagerung und Versand der Waren.

Obwohl bei einer ersten Inventur unerklärliche Inventurabweichungen auftauchten und ca. 50 der vom Weinhändler bei dem Lagerhalter eingelagerten Flaschen verschwanden, ergriff der Lagerhalter keine Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden. Als bei einer weiteren Inventur erneut einige der eingelagerten Flaschen fehlten, wofür der Weinhändler Schadensersatz verlangte, bejahte das Landgericht ein qualifiziertes Verschulden des Lagerhalters und lehnte, aufgrund der Ziffer 27.2 der ADSp 2017, ein Eingreifen der – grundsätzlich wirksam einbezogenen – Haftungsbeschränkung der Ziffer 24.1 der ADSp 2017 ab, weswegen der Lagerhalter voll für die bei der zweiten Inventur fehlenden Flaschen hafte.

# Team



**Tom Billing**  
Partner

Berlin  
[tom.billing@noerr.com](mailto:tom.billing@noerr.com)



**Felix Muhl**  
Partner

Hamburg  
[felix.muhl@noerr.com](mailto:felix.muhl@noerr.com)



**Mansur Pour Rafsendjani**  
Partner

München  
[mansur.pourrafsendjani@noerr.com](mailto:mansur.pourrafsendjani@noerr.com)



**Michael Reiling**  
Partner

München  
[michael.reiling@noerr.com](mailto:michael.reiling@noerr.com)



**Bärbel Sachs**  
Partnerin

Berlin  
[baerbel.sachs@noerr.com](mailto:baerbel.sachs@noerr.com)



**Evelyn Schulz**  
Partnerin

Dresden  
[evelyn.schulz@noerr.com](mailto:evelyn.schulz@noerr.com)



**Albin Ströbl**  
Partner

Frankfurt  
[albin.stroeb1@noerr.com](mailto:albin.stroeb1@noerr.com)



**Wolf Stumpf**  
Partner

Frankfurt  
[wolf.stumpf@noerr.com](mailto:wolf.stumpf@noerr.com)



**Michaela Athmer**  
Associated Partner

Hamburg  
[michaela.athmer@noerr.com](mailto:michaela.athmer@noerr.com)



**Cathrin Wentzel**  
Associated Partner

Frankfurt  
[cathrin.wentzel@noerr.com](mailto:cathrin.wentzel@noerr.com)



**Karsten Metzloff**  
Of Counsel

Hamburg  
[karsten.metzloff@noerr.com](mailto:karsten.metzloff@noerr.com)



**Diana Richter**  
Counsel

München  
[diana.richter@noerr.com](mailto:diana.richter@noerr.com)



**Laura Baier**  
Senior Associate

Frankfurt  
[laura.baier@noerr.com](mailto:laura.baier@noerr.com)



**Marvin Bartels**  
Senior Associate

Berlin  
[marvin.bartels@noerr.com](mailto:marvin.bartels@noerr.com)



**Severin Bauer**  
Senior Associate

Frankfurt  
[severin.bauer@noerr.com](mailto:severin.bauer@noerr.com)



**Pieter Krüger**  
Senior Associate

Frankfurt  
[pieter.krueger@noerr.com](mailto:pieter.krueger@noerr.com)



**Benedikt Lutz**  
Senior Associate

Frankfurt  
[benedikt.lutz@noerr.com](mailto:benedikt.lutz@noerr.com)



**Jonas Merk**  
Senior Associate

München  
[jonas.merk@noerr.com](mailto:jonas.merk@noerr.com)



**Lukas Schu**  
Senior Associate

Frankfurt  
[lukas.schu@noerr.com](mailto:lukas.schu@noerr.com)



**Jasmin Schulzweida**  
Senior Associate

Hamburg  
[jasmin.schulzweida@noerr.com](mailto:jasmin.schulzweida@noerr.com)



**Fernanda Bremenkamp**  
Associate

Berlin  
[fernanda.bremenkamp@noerr.com](mailto:fernanda.bremenkamp@noerr.com)



**Roni Deger**  
Associate

Hamburg  
[kevin-roni.deger@noerr.com](mailto:kevin-roni.deger@noerr.com)



**Sven Vetter**  
Associate

Berlin  
[sven.vetter@noerr.com](mailto:sven.vetter@noerr.com)